



## Protokoll der 14. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 7. Juni 2018 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 22:15 Uhr im Gemeinderatszimmer

---

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident  
Bichsel-Stuber Peter, Gemeinderatsmitglied  
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied  
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied  
Heimgartner-Steiner Max, Gemeinderatsmitglied  
Hugi Fabian, Gemeinderatsmitglied  
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied  
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied  
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied  
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied

Entschuldigt: Danz-Kocher Brigitte, Gemeinderatsmitglied  
Bur Michael, Gemeinderatsersatzmitglied  
Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied  
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied  
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Gasche Michel, Bereichsleiter Netze und Mitglied der Geschäftsleitung der AEK onyx AG  
Heimgartner Max, Präsident der Regionalen Bevölkerungs- und Zivilschutzkommission  
Bur Michael, Präsident der Finanzkommission, vertreten durch Matthias Weber, Mitglied der Finanzkommission  
Leimer Thomas, Bauverwalter

### Traktanden

#### nicht öffentlich

1. Konzessionsvertrag mit der AEK  
**Informationen der AEK**

#### öffentlich

2. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren  
**Einführung Grundgebühren in den SF Wasser und Abwasser**
3. Protokollgenehmigung  
**Protokoll Nr. 13 vom 24.05.2018**

4. Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO), Regionaler Führungsstab, Zivilschutzkommission, Vermietungen von Anlagen (ZSA)  
**Umsetzung Evakuations- und Notkommunikationskonzepte Kanton Solothurn; Notfalltreffpunkte  
- Vorstellung und Kenntnisnahme**
  5. Planungszonen  
**Petition zur Errichtung einer Planungszone**
  6. Unterstellungsverfügung vom 21. November 2017 gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Art. 2 Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) in Sachen Geschiebesammler Lindli  
**Entscheid über Weiterzug des Urteils ans Bundesgericht**
  7. medizinische Grundversorgung in Selzach  
**GV Gemeinschaftspraxis Selzach AG; Instruktion Delegierte**
  8. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**
- nicht öffentlich
9. Mitarbeiterbeurteilung, Arbeitszeugnisse, Aktennotizen  
**Kontrolle Mitarbeiterbeurteilungen 2017-2018**

0110 Legislative  
55-2018

2. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren  
**Einführung Grundgebühren in den SF Wasser und Abwasser**

Akten

- Simulation Gebühren
- Gebühren- und Steuervergleich Bezirke Solothurn und Lebern

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 26.10.17 wurde anlässlich der Beratungen zum Finanz- und Investitionsplan 2018-2022 festgehalten, dass bei den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser

aufgrund der anstehenden Investitionen Handlungsbedarf bei der Finanzierung besteht. **Die Gemeindepräsidentin** hat hierzu die Finanzkommission mit der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren beauftragt. Die Finanzkommission hat dies anlässlich der Sitzung vom 06.03.18 getan und folgende Feststellungen gemacht:

### 1. Gesetzlicher Rahmen bei Teilrevision

Bei einer Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren muss zwingend eine Grundgebühr eingeführt werden. Diese aufgrund der untenstehenden Bestimmung in der übergeordneten Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV):

#### § 2\* 2. Reglemente der Gemeinden a) fakultativer Inhalt

<sup>1</sup> Die Gemeinden können neben den in dieser Verordnung ausdrücklich genannten Fällen abweichende Bestimmungen erlassen über:

- a) die Berechnungsgrundlage für die Erschliessungsbeiträge an Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung in dem Sinne, dass – unter Einhaltung der Mindestansätze und Beachtung der Grundsätze zu §§ 10-12 - Pauschalansätze pro m<sup>2</sup> erschlossenen Landes erhoben werden;
- b) die von den Grundeigentümern zu übernehmenden Anteile an die Erschliessungskosten, wobei die Mindestansätze von §§ 42, 44 und 48 zu beachten sind;
- c)\* die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Gebühren, wobei die von § 47 Absatz 1 und § 51 vorgesehene Aufteilung der Benützungsgebühr in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr zwingend ist;
- d) die Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können im übrigen ergänzende Bestimmungen erlassen, wenn diese Verordnung ein Gebiet nicht abschliessend regelt

### 2. Bemessungsgrundlage für Grundgebühr

Gemäss Abklärungen beim Bau- und Justizdepartement sind folgende Punkte zu beachten:

- beim Abwasser und Wasser muss es sowohl Grundgebühren als auch Verbrauchsgebühren geben (Benützungsgebühren ist der Oberbegriff)
- die Grundgebühren dürfen nicht zu tief angesetzt werden (gem. Bundesgericht 30-40%)

Als Einheit zur Verrechnung der Grundgebühr wurden Haushalte oder Anschlüsse (unterschieden nach Kalibergrösse der Wasseruhr) diskutiert. Nachfolgend eine Zusammenfassung der identifizierten Vor- und Nachteile zur jeweiligen Variante:

#### 2.1 Haushalte

- Die Erhebung einer Grundgebühr bezieht sich auf die Möglichkeit des Wasserbezugs, womit die Verrechnung per Anschluss sachlogisch richtig ist (nicht jene per Haushalt).
- + - Hauseigentümer würden zwei Rechnungen für Wasser- und Abwassergebühren erhalten. Einmal für die Verbrauchsgebühren und einmal für die Grundgebühren. Mieter würden nur eine Rechnung für die Grundgebühr erhalten.
- Von einem gesetzlichen Grundpfand im Betreibungsverfahren könnte nicht profitiert werden, da nicht in jedem Fall der Eigentümer haftbar ist.
- + Umsetzung: Analog Kehrrechtrechnung je Haushalt fakturierbar

#### 2.2 Anschlüsse

- + Die Erhebung einer Grundgebühr bezieht sich auf die Möglichkeit des Wasserbezugs, womit die Verrechnung per Anschluss sachlogisch richtig ist.
- + Ein grosser Teil der jährlichen Unterhalts- und Sanierungskosten bezieht sich auf das Netzwerk.

Dieses mündet bzw. gründet in Leitungen je Anschluss, womit eine entsprechende Verrechnung kostenäquivalent erscheint.

- + Einfach umsetzbar. Gemäss Schätzung des Brunnenmeisters sind folgende Kaliber verbaut:  
20 mm (3/4) 95%  
25 mm (1 Zoll) 2.5%  
32 mm (1 1/4 Zoll) 2.5%  
40 mm (1 1/2 Zoll) 10 Stück
- + Verbrauchs- und Grundgebühren können auf einer Rechnung fakturiert werden.
- + Einfacheres Inkasso, da ein gesetzliche Grundpfand besteht.
- + Prinzip wird auch bei der SF Fernwärme angewandt.
- Die Differenzierung ist eher grob

### 3. Zusätzlicher Finanzbedarf gemäss Finanzplan

#### 3.1.1 Spezialfinanzierung Wasser

ohne Grundgebühr, m<sup>3</sup>-preis von CHF 0.95

Ertragsüberschuss ohne Übertrag aus IR	-160'778	-160'808	-160'886	-161'264	-102'711
--	----------	----------	----------	----------	----------

mit Grundgebühr, m<sup>3</sup>-Preis von CHF 1.35

Ertragsüberschuss ohne Übertrag aus IR	20'772	21'342	21'864	22'086	81'239
--	--------	--------	--------	--------	--------

Grundgebühr pro Wasseruhr

20 mm (ca. 95%):	CHF	60.00
25 mm (ca. 2.5%):	CHF	75.00
32 mm (ca. 2.5%):	CHF	95.00
40 mm (ca. 10 St.):	CHF	120.00

Festlegung einer Bandbreite für Verbrauchsgebühren von CHF 1.20 bis CHF 1.50  
Aktuelle Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.35

#### 3.1.2 Prüfung der Möglichkeit von Zuschüssen aus dem Steuerhaushalt gem. Ziff. 8.1.3.7 HBO

In den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch verschiedene Einflussfaktoren (Infrastruktursituation, Topographie, Geologie, Wasserfassungsquellen) Gegebenheiten bestehen, die sich in einer hohen m<sup>3</sup>-Benützungsg Gebühr ausdrücken. Zur Vermeidung von unzumutbaren Gebühren sind auf der Grundlage des Gemeindegesetzes (§ 161 Abs. 2) "Zuschüsse" aus dem Steuerhaushalt zulässig. Solche Zuschüsse sind im Sinne von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben separat zu beschliessen und in der Jahresrechnung als Beitrag auszuweisen. Damit die Berechtigung einer Mitfinanzierung aus dem Steuerhaushalt zugunsten einer Spezialfinanzierung nachgewiesen werden kann, muss eine mengenunabhängige Grundgebühr in einen m<sup>3</sup>-Preis umgerechnet werden.

Geschäftsfall	Ansatz	Jahresverbrauch (m3)	Betrag (CHF)
Verbrauchsgebühr	1.5	200'000	300'000
Grundgebühr	60	846	50'760
Total Benützungsgebühren			350'760
		/	200'000
Umrechnung auf m3			1.7538

3.2.1  
Spezialfinanzierung  
Abwasser

Fazit: ist < als 2.00 pro m3, somit keine Zuschüsse möglich

ohne Grundgebühr, m3-preis von CHF 2.25

Ertragsüberschuss ohne Übertrag aus IR	-88'292	-39'852	-49'709	-50'524	-49'768
--	---------	---------	---------	---------	---------

mit Grundgebühr, m3-preis von CHF 2.25

Ertragsüberschuss ohne Übertrag aus IR	-1'330	47'561	38'153	37'788	38'994
--	--------	--------	--------	--------	--------

Grundgebühr pro Wasseruhr

20 mm (ca. 95%):	CHF	90.00
25 mm (ca. 2.5%):	CHF	110.00
32 mm (ca. 2.5%):	CHF	145.00
40 mm (ca. 10 St.):	CHF	180.00

Festlegung einer Bandbreite für Verbrauchsgebühren von CHF 2.00 bis CHF 2.50

Aktuelle Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf CHF 2.25

3.2.2 Prüfung der Möglichkeit von Zuschüssen aus dem Steuerhaushalt gem. Ziff. 8.1.3.7 HBO

siehe oben

Geschäftsfall	Ansatz	Jahresverbrauch (m3)	Betrag (CHF)
Verbrauchsgebühr	2.5	235'111	587'778
Grundgebühr	90	971	87'390
Total Benützungsgebühren			675'168
		/	235'111
Umrechnung auf m3			2.871696773

Fazit: ist < als 3.00 pro m3, somit keine Zuschüsse möglich

nden in den Bezirken Solothurn und Lebern

Selzach hält auch durch die Einführung von Grundgebühren und die moderate Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren den attraktiven 4. Platz, der die Gemeinden beim Vergleich der Belastungen durch Wassergebühren, Abwassergebühren und Kehrichtgebühren sowie durch Gemeindesteuern entsteht (es wurden 13 Gemeinden verglichen, Details können den verfügbaren Unterlagen entnommen werden).

Erwägungen

1. Die Einführung von Grundgebühren ist gesetzlich vorgeschrieben. Gemäss Finanzkommission bietet die Abstützung auf die Kalibergrösse bei der Bemessung der Grundgebühren eine pragmatische Lösung. Auf den Durchmesser, resp. die Leistungsfähigkeit einer Wasseruhr

4.  
Ver  
glei  
ch  
mit  
Ge  
mei

abzustellen entspricht dem Äquivalenzprinzip und wird beispielsweise auch bei der Spezialfinanzierung Fernwärme so gehandhabt. Die Grundgebühr kann somit zusammen mit den Verbrauchsgebühren den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden.

2. Aufgrund des Finanzplanes ist bei den Wassergebühren eine moderate Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf von derzeit CHF 0.95 auf CHF 1.35 pro m<sup>3</sup> und die Einführung einer Grundgebühr von CHF 60.00 angezeigt (häufigstes Kaliber). Die Festlegung einer Bandbreite von CHF 1.20 bis CHF 1.50 bei den Verbrauchsgebühren ist empfehlenswert, da der Gemeinderat somit die Möglichkeit erhält, auf unerwartete (positive oder negative) Vorkommnisse schnell und unkompliziert reagieren zu können.
3. Aufgrund des Finanzplanes reicht bei den Abwassergebühren die Einführung einer Grundgebühr von CHF 90.00 (häufigstes Kaliber). Die Festlegung einer Bandbreite von CHF 2.00 bis CHF 2.50 bei den Verbrauchsgebühren ist empfehlenswert, da der Gemeinderat somit die Möglichkeit erhält, auf unerwartete (positive oder negative) Vorkommnisse schnell und unkompliziert reagieren zu können.

Eintreten wird beschlossen.

**Matthias Weber, Mitglied Finanzkommission** erläutert die Ausgangslage.

**Thomas Studer** möchte wissen, ob beispielsweise der Bau des Hochreservoirs auch einkalkuliert wurde.

**Christoph Scholl:** Wir sind mit dem Beschlussentwurf grundsätzlich einverstanden. Ich denke, dass man auch jedes Mal eine Teilrevision beschliessen könnte, anstelle einer Bandbreite. Wir sehen zwar den Vorteil, wollen hier aber die Mitbestimmung der Einwohner sicherstellen. Mit Ziff. 1, 3 und 4 sind wir somit einverstanden. Wir sind mit der Abstufung der Kaliber nicht einverstanden. Ein doppelter Durchmesser müsste einen 4x Grundgebühr bedeuten, da nicht doppelt, sondern 4x so viel Wasser bezogen werden kann.

**Thomas Studer:** Wir möchten unseren Einwohnern nicht mehr Geld einfordern, als notwendig.

**Carmen Zeller:** Steuersenkungen begünstigen vor allem höhere Einkommen.

**Christoph Scholl:** Um eine Steuersenkung kommen wir nicht herum. Nach 4 Jahre können wir eine neue Auslegeordnung machen. Auch wenn wir 1 Million im Jahr verlieren, so schmilzt „nur“ 20% des Eigenkapitals weg.

**Hans-Peter Hadorn:** Weshalb wollen wir das Geld, das wir von den juristischen Personen erhalten haben, einfach zurückgeben? Die Personen mit tieferen Einkommen profitieren hier zu wenig. Die Grundgebühren müssen für tiefere Einkommen 1:1 kompensiert werden.

**Christoph Scholl:** Die Grundgebühr ist vorgeschrieben. Wir können hier auf kommunale Ebene nichts unternehmen. Wir haben mit dem Geld der jur. Personen unsere Infrastruktur verbessert, wovon alle profitiert haben. Auch zahlen wir Geld in den Finanzausgleich, der schwache Gemeinden entlastet. Wir sollten darauf achten, dass wir ausgeglichene Spezialfinanzierungen präsentieren. So können wir kurzfristig einen überhöhten Wasser, resp. Abwasserpreis verhindern.

**Thomas Studer:** Wir sollten sowohl die Anpassung der Steuern, wie auch der Gebühren der Budgetgemeindeversammlung vorlegen.

**Christoph Scholl:** Wir bewegen uns schon lange in einer Unterdeckung bei den Spezialfinanzierungen. Wir haben nur positive Ergebnisse erzielt, weil wir nichts investiert haben und

die Einnahmen deshalb direkt erfolgswirksam wurden.

**Hans-Peter Hadorn:** Wir können die CHF 150.00 Grundgebühren auch anders als über eine Steuersenkung kompensieren. Ich möchte zudem, dass der Übertrag von Steueremittel in die Spezialfinanzierung seriös und mit Nachdruck geprüft wird.

Mit 9 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme bei 1 Enthaltung wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Einführung der Grundgebühren in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser auf Grundlage der Kalibergrosse zu.
2. Die Finanzkommission wird beauftragt, nach Vorliegen des Finanzplanes 2019-2023 die Parameter (Verbrauchs- und Grundgebühren) nochmals zu prüfen und ggf. anzupassen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, basierend auf die Ziff. 1 und 2, eine Änderung des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren auszuarbeiten.

0120 Exekutive  
56-2018

3. Protokollgenehmigung  
**Protokoll Nr. 13 vom 24.05.2018**

#### Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 13 vom 24.05.18

#### Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 13 vom 24.05.18 wird genehmigt.

1626 Regionale Zivilschutzorganisation  
57-2018

4. Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO), Regionaler Führungsstab, Zivilschutzkommission, Vermietungen von Anlagen (ZSA)

**Umsetzung Evakuations- und Notkommunikationskonzepte Kanton Solothurn;  
Notfalltreffpunkte  
- Vorstellung und Kenntnisnahme**

#### Akten

- Schreiben AMB vom 18.05.18
- Fact Sheet AMB

#### Ausgangslage

Die Kantone Aargau und Solothurn haben gemeinsam mit dem Bund ein Evakuationskonzept entwickelt. Im Falle einer grossräumigen Evakuierung von mehreren tausend Menschen ist geplant, diese Menschen an den Notfalltreffpunkten in den betroffenen Gemeinden zu sammeln und anschliessend in Sicherheit zu bringen. Ferner sieht das Konzept vor, die Notfalltreffpunkte bei einem länger andauernden Stromausfall, einer Trinkwasserverschmutzung, oder bei anderen Ereignissen als Dreh- und Angelpunkte für Hilfeleistungen zu nutzen. Die Regionalen Führungsstäbe (RFS) haben pro Gemeinde einen oder mehrere Notfalltreffpunkte an das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) gemeldet. Als Notfalltreffpunkte wurden der Bevölkerung gut erreichbare,



bekannte, meist öffentliche Gebäude gewählt. In Selzach sind an folgenden Standorten Notfalltreffpunkte vorgesehen:

- Schulhaus II + III, Schulhausstrasse 10, 2545 Selzach

Sowohl die Notfallschutzverordnung (SR 732.33) als auch die Stauanlagenverordnung (SR 721.101.1) des Bundes schreiben vor, dass in den von Gefährdungen betroffenen Gemeinden eine Evakuationsplanung vorliegen muss. Diese rechtlichen Vorgaben sollen mit dem kantonalen Evakuationskonzept ebenfalls erfüllt und umgesetzt werden.

Gemäss § 4 Abs. 1ff des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EGBZG) planen die Gemeinden die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen gemäss Vorgaben des Kantons. Somit sind die Gemeinden verpflichtet, Notfalltreffpunkte für die Notkommunikation und Evakuation zu bezeichnen und der Bevölkerung bekannt zu machen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den RFS gemäss den Vorgaben des AMB. Die dauerhafte Kennzeichnung der Infrastrukturen als Notfalltreffpunkte erfolgt mittels Signalisationstafeln. Die Anbringung der Signalisationstafeln ist wichtig, um die Notfalltreffpunkte im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Die stetige Sichtbarkeit soll die Neugier wecken, mehr über das Thema Notfalltreffpunkte und deren Nutzen zu erfahren. Dies hilft dabei, dass die Einwohnerinnen und Einwohner die bereits bekannten Orte wie Gemeindehäuser und Schulanlagen auch als Notfalltreffpunkte identifizieren können. Nur wenn es gemeinsam gelingt, dass ein Grossteil der Bevölkerung ihren Notfalltreffpunkt im Alltag kennt, können diese Treffpunkte auch im Ereignisfall gewinnbringend genutzt werden.

Das Kommunikationskonzept des Projektes sieht vor, dass bei der Einführung der Notfalltreffpunkte die Bevölkerung via Medien aufgefordert wird, sich mittels der Informationsbroschüre und den Signalisationstafeln über den nächst gelegenen Notfalltreffpunkt zu informieren. Dies kann aber nur funktionieren, wenn die Signalisationstafeln zu diesem Zeitpunkt bereits montiert und für die Einwohnerschaft gut sichtbar sind.

Der Kanton finanziert pro Notfalltreffpunkt 2 Signalisationstafeln. Die Anschaffung der Signalisationstafeln findet im Rahmen der Materialbeschaffung für alle Notfalltreffpunkte über das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz statt. Lediglich allfällig notwendige Signalträger und die Anbringung der Signalisationstafeln an den Notfalltreffpunkten müssen durch die Gemeinde organisiert und finanziert werden. Entsprechende Unterstützung finden die Gemeinden bei den RSZO.

Eintreten wird beschlossen.

**Max Heimgartner:** Die Gemeindepräsidentin ist als Ansprechperson nicht geeignet, da Sie zu diesem Zeitpunkt im regionalen Führungsstab ist. Die Idee ist, dass dieses System gesamtschweizerisch eingeführt wird. An diesen Standorten soll Wasser, Strom und Wärme zur Verfügung stehen.

#### Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Standort für den in Selzach geplanten Notfalltreffpunkt. Als Ansprechperson wird **der Gemeindeverwalter** vorgesehen.

7900 Raumordnung (allgemein)  
58-2018

**5. Planungszonen**  
**Petition zur Errichtung einer Planungszone**

Akten

- Baupolizeiliche Akten inkl. Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 15.03.18
- Antrag Bruno Röthlisberger vom 14.05.18 inkl. rechtliche Ausführungen RA Keller

Ausgangslage

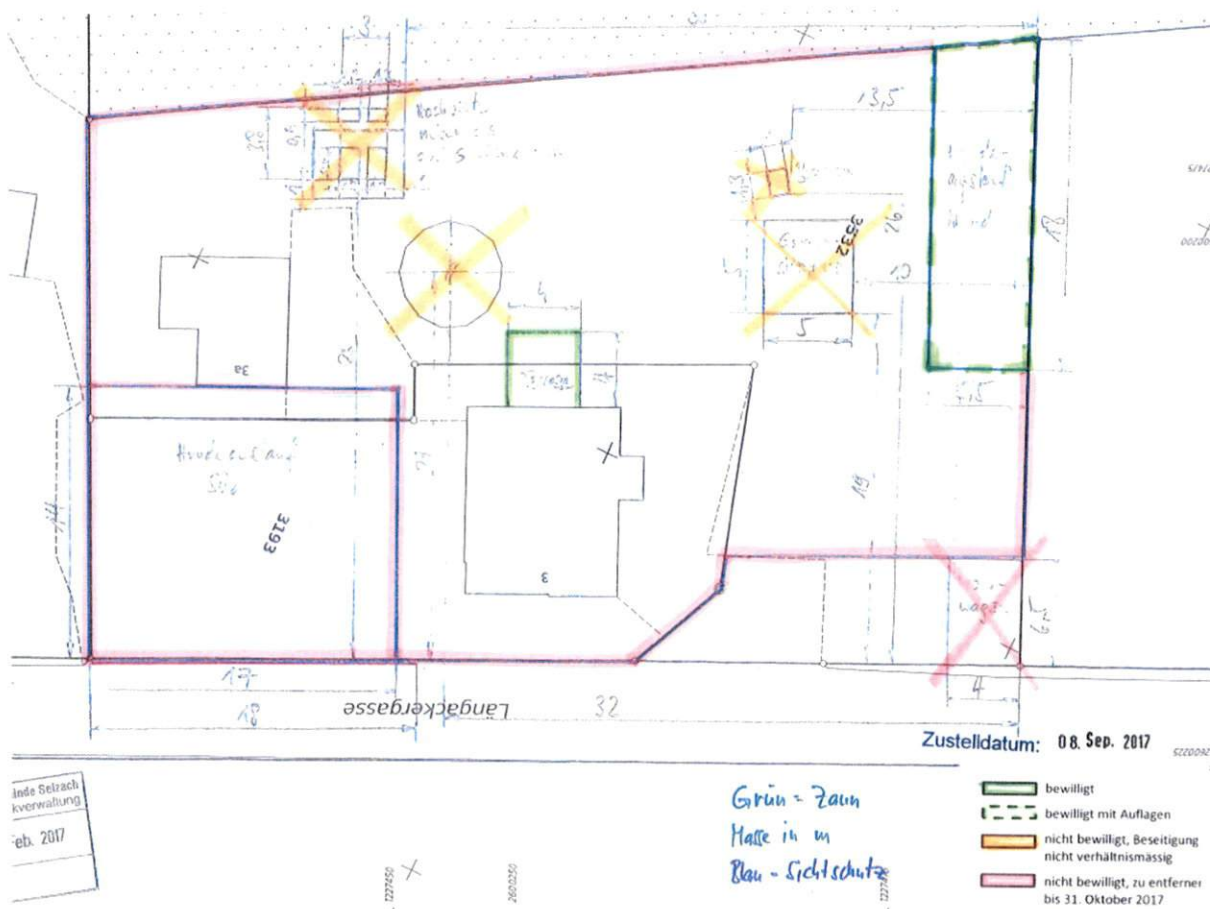
Mit Schreiben vom 14.05.18 stellt Bruno Röthlisberger McMahon, Längackergasse 3, 2545 Selzach (nachfolgend Petitionär) einen „Antrag für eine Planungszone für die Parzellen GB Selzach Nr. 3193 und 3532.“

Dem Schreiben sind sinngemäss insbesondere folgende Gründe für die Errichtung einer Planungszone und der späteren Umzonung in eine Spezialzone „Hundehaltung“ zu entnehmen:

1. Freude an der Hundezucht
2. Eignung der Liegenschaft zu Hundezuchtzwecken
3. Erfolg als private Züchter
4. Eignung des Petitionärs als Züchter
5. Beitrag im Form der Entrichtung der Hundesteuern
6. Haus liegt in der „falschen“ Zone, da auf diesem Grundstück seit 80 Jahren nie Landwirtschaft betrieben worden ist.

Des Weiteren wird das abweisende Urteil des Verwaltungsgerichtes erwähnt. In diesem baupolizeilichen Verfahren wurde gem. untenstehender Skizze nachträglich Bauten

- a) bewilligt
- b) nicht bewilligt, jedoch auf den Beseitigung verzichtet
- c) nicht bewilligt und die Beseitigung angeordnet



Das Verwaltungsgericht hat im Urteil vom 15.03.18 ausführlich zum vorliegenden Fall Stellung bezogen und wie folgt entschieden:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 6 Abs. 2 des Dispositivs der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 10. August 2017 wird aufgehoben und lautet neu: Der Hundeauslauf «Nord» ist an seiner Nordseite mit Kletterefeu zu kaschieren. Gegen Osten ist die Sichtbarkeit des Hundeauslaufs «Nord» mit einer aussen am Zaun angeordneten Bepflanzung mit regionstypischen einheimischen Sträuchern (Holunder, Weide, Hasel, Hagebuche, Liguster, Weissdorn, Hartriegel, Rotes Geissblatt, Schwarzdorn, Feldahorn, Pfaffenhütchen) zu brechen. Diese Massnahmen sind innert drei Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils umzusetzen. Im Unterlassungsfall wird das Oberamt mit dem Vollzug beauftragt.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die Umzäunung der Grundstücke GB Selzach Nrn. 3532 und 3193 sowie der Zaun/Hundeauslauf «Süd» sind innert drei Monaten seit Rechtskraft dieses Urteils zu beseitigen.
4. Bruno Röthlisberger McMahon und Katherine McMahon haben CHF 1'300.00 an die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen.
5. Die restlichen Kosten trägt der Kanton Solothurn.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Das Urteil ist mittlerweile am 05.05.2018 rechtskräftig geworden.

Der vom Petitionär beauftragte Rechtsanwalt hält zudem fest:

1. *Ausgangslage*; Die Liegenschaft Längäckergasse 3 befindet sich planungsrechtlich in der Landwirtschaftszone, wird aber seit vielen Jahrzehnten zu Wohnzwecken genutzt. Die angrenzende Liegenschaft Längäckergasse 1 befindet sich nach meinem Kenntnisstand auf Eisenbahnareal, das den Regeln des Raumplanungsgesetzes nicht unterliegt. Damit ist die

Liegenschaft Längackergasse 3 ein ein-sam auf weiter Flur stehender Solitär.

2. *Beurteilung der bestehenden Zonierung*; Dass diese Liegenschaft in der Landwirtschaftszone liegt, ist offensichtlich falsch. Es handelt sich nicht um eine Fläche, auf welcher Landwirtschaft betrieben werden könnte und ob und bis wann das Land jemals unter dem Pflug stand, ist unbekannt. Ich verweise ergänzend auf den beiliegenden § 37bis Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes. Die strikt einengenden Vorschriften bezüglich zulässiger Nutzung in der Landwirtschaftszone beeinträchtigen eine angemessene Nutzung des Grundstücks (wie das vom Verfahren um die Einzäunung des Grundstücks illustriert wird). Dem steht entgegen, dass die Eigentümer sich im Besitzstand befinden, d.h. die vorbestehende Wohnnutzung im Rahmen der bestehenden Bauten fortführen dürfen.

### § 37<sup>bis</sup>

#### Landwirtschaftszonen

##### 1 Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das

- a) **sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse, insbesondere zum Schutze von Natur und Landschaft, als Erholungsraum**
- b) **und zur langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes landwirtschaftlich genutzt werden soll oder**
- c) **im weitgehend überbauten Gebiet liegt, aber als Grundlage eines Landwirtschaftsbetriebes dauernd erhalten werden soll**

3. *Blick nach vorne*; Im Gange der hängigen Ortsplanungsrevision wird die Planungsbehörde von Selzach sich darüber Gedanken machen müssen, in was für eine Zone das Grundstück Längackergasse 3 einzuteilen ist. Die Belassung in der Landwirtschaftszone wäre offensichtlich unzweckmässig; vielmehr liegt eine Zone auf der Hand, die Wohnnutzung erlaubt. Die von den Grundeigentümern beantragte "Spezialzone Hundehaltung" scheint durchaus sachgerecht zu sein.
4. *Planungszone*; Wenn der Gemeinderat mit Blick auf die Ortsplanungsrevision bezüglich eines oder mehrerer Grundstücke eine Planungsabsicht hat, die von der geltenden Zonenordnung abweicht, kann er diese sicherstellen, indem er auf die Grundstücke eine Planungszone legt. Dies kann auch hinsichtlich der ins Auge zu fassenden Einzonung der Liegenschaft Längackergasse 3 vorgekehrt werden.
5. *Einzonungsverbot?*; Bis zum Inkrafttreten des neuen kantonalen Richtplans gilt die Übergangsbestimmung von Art. 38a des Raumplanungsgesetzes. Nach dieser „darf im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden“. Wenn man diese Bestimmung streng wörtlich nehmen wollte, müssten für eine (zukünftige) Einzonung von GB Salzach Nr. 3193 und 3532 irgendwo im Solothurnischen 1'638 m2 Bauzone kompensatorisch ausgezont werden. Auf so kleine Fälle ist diese Bestimmung jedoch nicht zugeschnitten. Es geht dabei vielmehr um die Verhinderung des weiteren Kulturlandverlusts, was im vorliegenden Fall kein Kriterium ist. Denn die Liegenschaft Längackergasse 3 wird seit Dezennien nicht landwirtschaftlich genutzt, eignet sich nicht für diese Nutzung und mit einer Umzonung geht weder Fruchtfolgefläche verloren noch wird eine bäuerliche Existenz gefährdet.

#### Erwägungen

1. Das Schreiben wird als Petition gemäss § 22 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

Selzach (S 101) entgegengenommen und beantwortet. Da gemäss § 1 des Geschäftsreglements für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103) die Traktandierung von Gemeinderatsgeschäften in den Kompetenzbereich des Gemeindepräsidiums fällt, kann die Traktandierung eines Geschäfts im Gemeinderat nicht erzwungen werden. Des Weiteren verweisen wir ausdrücklich auf das rechtskräftige Urteil vom 15.03.18 des Verwaltungsgerichtes.

2. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Planungszone üblicherweise zur Sicherung einer planerischen Absicht der öffentlichen Hand gegen private Interessen dient. Sicher ist das Instrument „Planungszone“ nicht zur Wahrung persönlicher Interessen geschaffen worden, auch wenn diese Interessen einem kleineren Personenkreis dient.
3. Auch wenn eine Planungszone errichtet würde, so ist es zumindest fraglich, ob der Vollzug des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts vom 15.03.18 noch aufgeschoben werden könnte.
4. Entgegen der Feststellung des vom Petitionär beauftragten Anwalts liegt die Nachbarparzelle Längackerstrasse 1 ebenfalls in der Landwirtschaftszone. Es ist nicht einzusehen, dass einzelne Liegenschaften, welche vor entsprechenden Zonenplänen in der Landwirtschaftszone erstellt worden sind, mit der Ortsplanrevision in eine Bauzone überführt werden sollten. Solche Liegenschaften geniessen auch in der Landwirtschaftszone Bestandesrecht und dürfen mit Auflagen ausgebaut werden.
5. Auch wenn die Errichtung einer Planungszone erwogen würde, so müsste diese im öffentlichen Interesse sein, wobei der Gemeinderat für die betroffenen Parzellen eine hinreichend verfestigte Planungsabsicht haben müsste. Diese Planungsabsicht muss zudem ein gewisser Konkretisierungsgrad ausweisen.
6. Gemäss dem mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.03.17 genehmigten Leitbild liegen die beiden Parzellen am Rande einer während der Ortsplanungsrevision zu prüfenden kommunalen Landschaftsschutzzone. Zudem liegen die Parzellen in einem Siedlungstrenngürtel und innerhalb eines Wildtierkorridors. Somit ist kein öffentliches Interesse an der Errichtung einer Planungszone erkennbar; im Gegenteil. Aufgrund der Ausführungen ist eine allfällig spätere Errichtung einer Spezialzone „Hundehaltung“ im Kontext zum Räumlichen Leitbild zumindest sehr fraglich.
7. Auch besteht zum heutigen Zeitpunkt keine verfestigte Planungsabsicht, wodurch auch kein Konkretisierungsgrad vorliegen kann.
8. Die Einrichtung einer Spezialzone bedeutet zudem die Errichtung einer Bauzone, was eine Einzonung bedeuten würde. Ein solches Vorhaben wird nach dem neuen Raumplanungsgesetz unweigerlich eine Kompensation auslösen, will heissen, dass ein entsprechendes Grundstück im Gegenzug aus der Bauzone genommen werden müsste.

**Christoph Scholl:** Nach unserem Verständnis besteht die Möglichkeit nicht, dass ein Einwohner den Gemeinderat direkt zur Traktandierung eines Geschäfts im Gemeinderat zwingt. Hierzu stehen die Instrumente der Motion, Postulat und Interpellation an der Gemeindeversammlung zur Verfügung. Ich bin deshalb für Nicht-Eintreten.

**Gemeindevorwalter:** Dieser Sachverhalt wurde mit dem Amt für Gemeinden abgeklärt. Aufgrund der beschriebenen Tatsache, dass hier lediglich im Sinne einer Petition Auskunft geben werden sollte, wird dieses Schreiben gem. Erwägungen auch als solches entgegengenommen. Ein Nicht-Eintretens-Entscheid löst ein Rechtsmittel aus. Bei einer Petition besteht kein Rechtsmittel, weshalb dieses Vorgehen vorzuziehen ist. Wird nun nicht eingetreten, so werden zwar die Erwägungen übermittelt, diese entsprechen jedoch in diesem Fall nicht der Meinung des Gemeinderates.

**Thomas Leimer:** Es gibt ein Verwaltungsgerichtsurteil, das rechtskräftig ist. Die Planungszone ist für den Petitionär die letzte Möglichkeit die Auswirkungen auszuschieben und im besten Fall zu verhindern.

**Gemeindepräsidentin:** Wir müssen auch beachten, dass wir andere Fälle potenzieller Planungszonen haben.

**Max Heimgartner:** Stimmt, hier könnte ein Präjudiz geschaffen werden.

**Christoph Scholl** stellt einen Nicht-Eintretens-Antrag.  
Der Antrag wird mit 7 Ja- zu 3 Neinstimmen angenommen.

7410 Gewässerverbauungen  
59-2018

6. Unterstellungsverfügung vom 21. November 2017 gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Art. 2 Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) in Sachen Geschiebesammler Lindli  
**Entscheid über Weiterzug des Urteils ans Bundesgericht**

#### Akten

- Eingabe vom 04.01.18
- Einschätzung RA Grimm
- Urteil vom 17.05.18

#### Ausgangslage

Mit Verfügung vom 21. November 2017 unterstellt das Bundesamt für Energie (BFE) den „Geschiebesammler Lindli“ dem Stauanlagengesetz (StAG) resp. der Stauanlagenverordnung (StAV). Gegen diese Verfügung hat die Verwaltung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVG) einreichen lassen. Beauftragt mit der Beschwerde wurde Rechtsanwalt Michael Grimm.

Der Gemeinderat hatte daraufhin am 18.01.18 beschlossen:

1. Die vorliegende Eingabe vom 04.01.2018 wird genehmigt.
2. Die Unterstellungsverfügung des Bundesamtes für Energie vom 21. November 2017 sei aufzuheben und der Geschiebesammler Lindli sei nicht der Stauanlagengesetzgebung zu unterstellen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Selzach wurde mit Urteil vom 17.05.18 vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen.

#### Erwägungen RA Grimm mit Mail vom 18.05.18

(...) Das Bundesverwaltungsgericht hat unsere Beschwerde – nicht wenig überraschend – abgewiesen und die Verfügung des Bundesamtes für Energie, mit welcher der Lindlidamm der Stauanlagengesetzgebung unterstellt wurde, bestätigt. Verfahrenskosten wurden keine erhoben. Auch Parteientschädigungen sind nicht geschuldet. Inhaltlich ist das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich der Meinung des Bundesamtes für Energie gefolgt, welches in Anwendung der vom Bundesamt selber aufgestellten Richtlinie zum Schluss gekommen ist, dass der Lindlidamm über ein besonderes Gefährdungspotential verfüge, welches eine Unterstellung unter die Stauanlagengesetzgebung rechtfertige.

Kernpunkt unserer Beschwerde waren bekanntlich nicht Zweifel an der Richtigkeit der Flutwellenabschätzung des Gutachters sondern die Kritik zielte auf die in den Richtlinien des Bundesamtes für Energie aufgestellte Definition des „besonderen Gefährdungspotentials“ ab. Diese Definition beurteilt das Gefährdungspotential unabhängig von der Eintretenswahrscheinlichkeit eines Ereignisses. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil nun fest, dass weder Gesetz,

Verordnung noch Richtlinie diesbezüglich auslegungsbedürftig seien. Meiner Meinung nach sind die Erwägungen zur der von uns vorgebrachten Bundesrechtswidrigkeit der Richtlinie (Erwägung 4.4.3) sehr knapp ausgefallen. Hier hätte sich das Bundesverwaltungsgericht meiner Meinung nach etwas vertiefter mit der Frage auseinandersetzen können, ob der in Gesetzgebung verankerte Begriff des „besonderen Gefährdungspotentials“ durch die Richtlinie korrekt umgesetzt wurde oder ob das Bundesamt mit seiner strengen Auslegung nicht über das (vom Gesetzgeber) beabsichtigte Ziel hinausschiesst. Letztlich widerspiegelt der Entscheid die gängige Praxis, dass Gerichte selten von einer durch die Verwaltung aufgestellten Vollzugspraxis (z.B. durch Vollzugshilfen oder Richtlinien) abweichen. Der Entscheid kann innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Trotz der vorstehend geäusserten Kritik am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts besteht meines Erachtens wenig Aussicht auf Erfolg für die Aufhebung des Urteils durch das Bundesgericht. Das Bundesgericht wird sich praxismässig noch mehr zurückhalten, wenn es um die Frage der Ermessensausübung der Verwaltung geht. Deshalb ist dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach wohl zu empfehlen, auf einen Weiterzug an das Bundesgericht zu verzichten und stattdessen die mit dem Kanton bereits vorbesprochenen baulichen Massnahmen am Damm noch einmal zu prüfen. Die Umsetzung dieser Massnahmen könnte letztlich dazu führen, dass der Lindlidamm nicht mehr der Stauanlagengesetzgebung unterstellt ist und das Bundesamt für Energie seine Verfügung wieder zurücknimmt (...).

Eintreten wird beschlossen.

**Thomas Leimer:** Hier gilt das Recht, obwohl es nicht richtig ist. Die Berechnungen und Szenarien sind alle richtig. Die besondere Gefährdung gründet auf den entsprechenden Richtlinien. Die Eintretenswahrscheinlichkeit wurde nicht berücksichtigt. Die Variante, bei der 2 Meter abgeschnitten würden, sehe ich nicht als Option. In diesem Fall würde die Richtlinie nicht erfüllt werden. Man könnte versuchen zu erwirken, dass nur ein Minimum an Auflagen verfügt wird.

**Christoph Scholl:** Für uns ist der Unterschied, dass nur eine Gefährdung immer im Zusammenhang mit einem Naturereignis steht. Die Gefahr geht somit nicht nur alleine aufgrund der Staumauer aus. Ein Weiterzug kommt für uns nur mit einem Spezialanwalt in Frage. Ich bin mir auch nicht sicher, wer die Massnahmen gem. Stauanlagenverordnung finanzieren muss.

**Thomas Leimer:** Die Gefahrenkarten bestimmt, wo was gemacht und wer was bezahlen muss. Der Kantonsbeitrag bewegt sich bei 30%. Bei Renaturierungen kann man mit ca. 60% rechnen.

**Thomas Studer:** Wenn man 2 Meter abträgt, wird viel mehr Wasser nicht aufgestaut (Trichterform). Bei einem Murgang würde auch die Strasse mitgerissen werden. In den 70 Jahren hatte die Einwohner Zeit sich zu evakuieren. Man geht jetzt davon aus, dass das Ereignis sofort eintritt. Ich bin gegen den Weiterzug vors Bundesgericht.

**Thomas Leimer:** Es stehen Punkte wie die Abholzung des betreffenden Bereiches oder die jährliche Überprüfung durch einen Experten im Raum. Eine Auffüllung ist leider keine Option, da das Bauwerk isoliert betrachtet wird.

**Thomas Leimer** auf Anfrage der **Gemeindepräsidentin:** Ein Verfahren vor dem Bundesgericht könnte bis CHF 8'000.00 kosten. Damit könnte eine Weile lang Unterhalt betrieben werden. Ich gehe davon aus, dass mit dem Amt für Umwelt eine vernünftige Lösung gefunden werden kann, die nicht mehr als CHF 1'000.00 pro Jahr kostet. Ich will mich aber darauf behaften lassen.

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.05.18 in Sachen Unterstellungsverfügung gemäss Stauanlagengesetz.

4210      Ambulante Krankenpflege  
60-2018

7.        medizinische Grundversorgung in Selzach  
**GV Gemeinschaftspraxis Selzach AG; Instruktion Delegierte**

Ausgangslage

Mit Mail vom 25.05.18 stellt Andreas Altermatt die Einladung der Generalversammlung vom 14.06.2018 der Gemeinschaftspraxis Selzach AG zu und erstattet gleichzeitig Bericht:

Der Jahresrechnung kann entnommen werden, dass das Rechnungsjahr 2017 erfolgreich war und sogar eine Dividendenzahlung traktandiert ist. In diesem Jahr werden die Verwaltungsräte mit einem Honorar von CHF 1'000.00 entschädigt, womit die Sitzungsgeldauszahlung für den von der Einwohnergemeinde Selzach delegierten VR entfällt. Das Jahr sei von Herausforderungen im personellen Bereich geprägt gewesen. Die Zukunftsaussichten für die Gemeinschaftspraxis werden weiterhin als gut beurteilt.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Gemeindevizepräsident vertritt die Interessen der Gemeinde an der Generalversammlung vom 14.06.18.

Andreas Altermatt wird zu Handen der Generalversammlung vom 14.06.18 als Vertretung der Einwohnergemeinde im Verwaltungsrat der Gemeinschaftspraxis Selzach AG vorgeschlagen. Die Vertretung gem. Ziff. 1 wird somit entsprechend instruiert.



0120 Exekutive  
61-2018

**8. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

Seniorenfahrt auf dem Zugersee	<b>Gemeindepräsidentin:</b> Wir haben 205 Anmeldungen. Das Schiff hat maximal Platz für 210. Ich bin überwältigt.
Interesse einer Firma am Grundstück „Längstücki“	<b>Gemeindepräsidentin:</b> Zurzeit laufen Gespräche. Sollte sich ein Kauf abzeichnen, werden wir wieder informieren.
Beschilderung „Sackgasse“ beim Hasenmattweg/Oberer Weingartenweg	<b>Carmen Zeller</b> wünscht, dass die Beschilderung „Sackgasse“ am Hasenmattweg/Oberer Weingartenweg, wo sich selber wohnhaft ist, noch in diesem Sommer umgesetzt wird.
<p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begehren Ortsplanung, Jasmin Besançon-Ramseier</li> <li>2. Jahresbericht 2017, benevol Solothurn</li> <li>3. Jahresbericht 2017, Schuldenberatung Aargau – Solothurn</li> <li>4. Jahresbericht 2017, Perspektive Solothurn</li> <li>5. Information zur Neuausrichtung der CM-Stelle des Kantons Solothurn, Verein CM Stelle</li> <li>6. Einladung öffentliche Mitgliederversammlung &amp; Jahresbericht 2017, Krebsliga Solothurn</li> <li>7. Jahresbericht 2017, Schweizer Heimatschutz</li> <li>8. Jahresbericht 2017, Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn</li> <li>9. Jahresbericht 2017, Seraphisches Liebeswerk Solothurn</li> <li>10. Einladung Grenchner Wirtschaftsforum, 13. Juni 2018</li> <li>11. Geschäftsbericht 2017, Stiftung Battenberg</li> <li>12. Impuls (Kundenmagazin), VEBO Genossenschaft</li> <li>13. Schlussbericht Bestandsaufnahme 2017 Kinder- und Jugendangebote im Kanton Solothurn, Amt für soziale Sicherheit</li> <li>14. Jahresbericht 2017, Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn</li> <li>15. Monitoring der Badewasserqualität von Oberflächengewässer, Gesundheitsamt Lebensmittelkontrolle</li> </ol>	

16. Trio Cantique, Mazzini Stiftung

17. Jahresbericht 2017, Procap Schweiz

18. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung, repla espace Solothurn

19. Antrag auf Erhöhung der Finanzierungsdauer der Elternbriefe, Pro Juventute